

# 16. TABELLEN 1-4 ÜBERSICHT ÜBER DIE KIRCHENVORSTANDSWAHLEN IN DER EKD

Tabelle 1: Rahmeninformationen zu den Landeskirchen, Wahlbeteiligung und Wahlformen

Landeskirche	Mitgliederzahl	Beteiligung	Wahlformen	Briefwahl	Online-Wahl
Evangelische Landeskirche Anhalts	25.500	2023: 120 von 123 Gemeinden 2017: 139 von 139 Gemeinden		Ja	
Evangelische Landeskirche in Baden	1.000.000	Wahlbeteiligung 2019 - 17,7 % 2013 - 19,9 % Es konnte 2019 in 590 von 607 Pfarrgemeinden gewählt werden. 2013 konnte in allen Pfarrgemeinden gewählt werden.	Ausschließlich Briefwahl	Es erfolgte ein dezentraler Versand der Unterlagen durch die Gemeinden per Post, den die Landeskirche bezahlt hat. Die Unterlagen wurden den Gemeinden durch die Landeskirche zur Verfügung gestellt. Nur der Stimmzettel musste selbst gedruckt und den Unterlagen beigelegt werden.	Keine
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	2.200.000	Bis 2012: 20 % 2018 mit allg. Briefwahl: 26,6 %	Allg. Briefwahl mit zentralem Versand und Urnenwahl	Komplettversand der Wahlunterlagen inkl. Stimmzettel Wahlumschlag und Rückumschlag	Keine
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz	833.000	Wahlbeteiligung wird nicht zentral erhoben.	Urnenwahl, Briefwahl auf Antrag des Wahlberechtigten oder Briefwahl, für alle Gemeindeglieder, wenn der Gemeindegliederkirchenrat es beschließt und für die Verteilung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten sorgt.	Die Wahlberechtigten können ihre Briefwahlunterlagen bei der Kirchengemeinde anfordern, auch telefonisch oder per Mail, darauf wird in der Wahlbenachrichtigung mit Kontaktdaten hingewiesen. Allgemeine Briefwahl durch Beschluss des Gemeindegliederkirchenrats gab es neu bei der Wahl 2022; es habe nur wenige Kirchengemeinden davon Gebrauch gemacht	Geplant für 2025, bis lang immer zu teuer...
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	290.000	In allen Kirchengemeinden der Landeskirche wurden Wahlen durchgeführt.	2024 erstmals auch Online-Wahl für die gesamte Landeskirche daneben Briefwahl auf Antrag und Urnenwahl in allen Kirchengemeinden	Es gibt keine allgemeine Briefwahl. Nur Briefwahl auf Antrag. 2018 Erprobung der allgemeinen Briefwahl wurde nur in einer Kirchengemeinde gewünscht. Allgemeine Briefwahl aus Kostengründen im aktuellen Kirchengesetz zur Bildung der Kirchenvorstände nicht vorgesehen.	Erstmals 2024
Bremische Evangelische Kirche	160.000				Keine Online-Wahl
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers	2.300.000	2018: 15,36 % 2024: 25,37%	Erstmals online, per Brief oder mit persönlicher Stimmabgabe in einem Wahlraum, wenn die Gemeinde sich dafür entscheidet, eine Urnenwahl anzubieten. Alle Wahlberechtigten erhalten rechtzeitig alle Unterlagen für alle Wahlmöglichkeiten.	Ja, allgemeine Briefwahl	Ja

Landeskirche	Mitgliederzahl	Beteiligung	Wahlformen	Briefwahl	Online-Wahl
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	1.400.000	Die Wahlbeteiligung lag für alle Kirchengemeinden bei rund 24 % (gegenüber 18,5 % in 2015)	Bisher: Urnenwahl, Briefwahl auf Antrag, Gemeinden konnten allgemeine Briefwahl oder online Wahl anbieten. Künftig voraussichtlich nur noch online Wahl und Briefwahl auf Antrag	Bei der letzten Wahl haben 83 % per Briefwahl gewählt (gegenüber 2015 bei gut 38 %). Dies liegt vor allem daran, dass die Zahl der Kirchengemeinden, die sich für die Durchführung einer allgemeinen Briefwahl entschieden haben, auf 642 Kirchengemeinden (gegenüber 160 Kirchengemeinden in 2015) gestiegen ist. Die Einführung der Portofreiheit der Rücksendung der Wahlbriefe hat die Beteiligung gesteigert. Dem steht allerdings eine deutliche Kostensteigerung auf Seiten der Gesamtkirche gegenüber (s. Kosten der Wahl).	Für die erstmals angebotene Online-Wahl haben sich 130 Kirchengemeinden mit 224.797 Wahlberechtigten registriert. Die Registrierung und Wahl durch die Wahlberechtigten erwies sich im Wesentlichen problemlos. Da nach Einrichtung der Online-Wahl keinerlei Eingriffe in das System mehr möglich waren, mussten vier Kirchengemeinden, die einen unrichtigen Stimmzettel eingegeben hatten, die Online-Wahl abbrechen. Am Wahlabend wurden alle Wahlergebnisse pünktlich und vollständig von der Firma Polyas als Dienstleister geliefert. Leider war die Schnittstelle bei der ECKD-KIGST unterdimensioniert, sodass die Wahlergebnisse erst am Vormittag des Folgetags zur Verfügung gestellt werden konnten. Dies hat zu großem und verständlichem Unmut bei den betroffenen Kirchenvorständen geführt. Die Online-Wahl soll dennoch als niederschwelliges Angebot ausgebaut werden. Alternativ könnte die Online-Wahl rechtzeitig vor dem Wahltag beendet werden, damit die Wahlergebnisse den Kirchengemeinden noch am Wahltag zugesandt werden können.
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	800.000	24,1 % (26,79 %)	Online-Wahl, Briefwahl auf Antrag und Urnenwahl.	Auf Antrag möglich, durch Onlinewahl stark zurückgegangen auf 5,5 %.	Erste LK mit Onlinewahl (2013)
Lippische Landeskirche	140.000				
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	616.000	Die Beteiligung der Gemeinden lag bei fast 100 %, in 2 % der Gemeinden ist die Wahl gescheitert	Briefwahl für alle Wahlberechtigten, Gemeinden können sich abmelden und Wahl vor Ort durchführen. Auch bei Briefwahl für alle muss Wahllokal mindestens für 1 Stunde öffnen.	Landeskirche druckt zentral alle Briefwahlunterlagen außer Stimmzettel und übernimmt die Kosten des Drucks und der Verteilung	Nein - Aufwand Personell und finanziell im Verhältnis zum Gewinn zu hoch
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	1.772.000	Die Wahlbeteiligung 2022 lag bei 8,9 %.	Urnenwahl und Antragsbriefwahl	Wie im kommunalen Bereich, keine obligatorische Briefwahl, nur reine Antragsbriefwahl.	Erstmals 2028 geplant.
Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg	372.000	11,4 %	Generell Online-Wahl und Briefwahl. Kirchengemeinden können aber auch auf Online-Wahl verzichten und Präsenzwahl beschließen. Auch alle drei Formen sind möglich.	Alle Wahlunterlagen werden zentral versandt	Generell möglich, Kirchengemeinden können sich auch dagegen entscheiden
Evangelische Kirche der Pfalz	482.731	32,04 % im Jahr 2020, 31,30 % im Jahr 2014.	Bis 2014 wurden Urnen- und Briefwahl angeboten. Im Jahr 2020 coronabedingt nur Briefwahl. Im Jahr 2026 voraussichtlich auch ausschließlich Briefwahl.	Es gibt einen Leitfadens für die Wahlvorbereitung.	

Landeskirche	Mitgliederzahl	Beteiligung	Wahlformen	Briefwahl	Online-Wahl
Evangelische Kirche im Rheinland	2.200.000	2020 fand eine echte Wahl in 27 % der Gemeinden (in mindestens einem Wahlbezirk) statt. Für 2024 werden wird wohl in 19 % der Gemeinden (in mindestens einem Wahlbezirk) wählen, wenn die jeweiligen Listen ausreichend bleiben.	Neu 2024: entweder allgemeine Briefwahl oder Urnenwahl samt Antragsbriefwahl und Online-Wahl.	Entweder allgemeine Briefwahl oder Antragsbriefwahl	Erstmals 2024
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	630.000	ca. 13 %	Urnenwahl und Briefwahl		
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schauburg-Lippe	45.000	2018: 18 %	Urnenwahl und Briefwahl		
Evangelische Kirche von Westfalen	1.944.000	2020: 5,8 %		Antragsbriefwahl und Gemeinde-Briefwahl (ohne Antrag Ausgabe von Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten (2020 in 3 KG, 2024 voraussichtlich in 4 KG)	Nein
Evangelische Landeskirche in Württemberg	1.821.000	2019: 23,8 % / unterschiedlich verteilt von 9 % bis 43 % alles dabei	Urnenwahl und Briefwahl - jeder bekommt die Briefwahlunterlagen zugesandt (kein Antrag notwendig)	Ja	Nein

**Tabelle 2: Vorbereitung der Wahlen und Änderungsbedarf**

Landeskirche	Wer bereitet die Wahl vor?	aktuelle Neuerungen	geplante Änderungen	Webseite Wahl   Recht
Evangelische Landeskirche Anhalts	Pfarramt und Wahlvorstand	Briefwahl als reguläres Wahlverfahren. Die Wahlbeteiligung konnte damit von 25,5 auf 40,8 % gesteigert werden.		<a href="https://www.landeskirche-anhalts.de/gkrwahl">https://www.landeskirche-anhalts.de/gkrwahl</a>
Evangelische Landeskirche in Baden	Vor Ort: Gemeindevwahlausschuss und Pfarramt Landeskirchlich: Wahlbüro	Die allgemeine Briefwahl als einzige Wahlform. Wählbarkeit ab 16 Jahre.	Wir entwickeln gerade die Idee die Wahl in einer Wahlversammlung durchzuführen. Ggf. mit der Möglichkeit eine Briefwahl zu beantragen.	<a href="https://kirchenrecht-baden.de/document/27485#s100.110.00096">https://kirchenrecht-baden.de/document/27485#s100.110.00096</a>
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	4er Kernteam aus 2x Landeskirchenamt (inkl. Jurist<-) + 2x Amt für Gemeindedienst + Gruppe von 60 Dekanatsbeauftragten als Multiplikator*innen + Begleitgruppe mit Expertise (ÖA, Verwaltung, Gemeinde, Synode,...)	Neu: Kirchengemeindestrukturgesetz verlangt die Bildung eines gemeinsamen KV in einer Pfarrei, Umsetzungszeitraum 2024 bis 2030 - Pfarrer/in darf nur noch in einem KV den 1. Vorsitz haben \\- Stärkung ehrenamtlicher 1. Vorsitz	Digitalwahl 2030? Abschaffung der allg. KV-Wahlen?	<a href="http://www.kirchenvorstand-bayern.de">www.kirchenvorstand-bayern.de</a> (allgemein) <a href="http://stimmfuerkirche.de">stimmfuerkirche.de</a> (Wahl 2024) Intranet der ELKB
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz	Der Gemeindegemeinderat; er bestellt dazu eine/n Wahlkümmerer, der nicht dem Gemeindegemeinderat angehören muss.	Neu bei der Wahl 2022: allgemeine Briefwahl, wenn der Gemeindegemeinderat es entscheidet und organisiert; keine „Unterstützer:innenunterschriften“ für Kandidierende, um auf den Wahlvorschlag zu kommen.	Für die Wahl 2025 ist geplant, in einigen Kirchenkreisen eine Online-Wahlmöglichkeit zu erproben.	<a href="https://www.kirchenrecht-ekbo.de/">https://www.kirchenrecht-ekbo.de/</a>
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	Verantwortlich für die Durchführung der Wahlen sind die Kirchenvorstände. Sie werden durch das Rechtsreferat im Landeskirchenamt sehr unterstützt mit einer Vielzahl von Materialien. Material zur Öffentlichkeitsarbeit gibt es ebenfalls von der Landeskirche. Das Fachgebiet Meldewesen sorgt für die Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Vorbereitungen der Online-Wahl. Die Erfassung der Wahlaufsätze etc. im Wahlportal erfolgt ebenfalls durch das Landeskirchenamt.	Online-Wahl, Vereinfachungen bei der Pflege der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, der Wahlvorschläge, Änderung der Festlegung der Größe der künftigen Kirchenvorstände, Entlastung der Kirchengemeinden durch Übernahme der Organisation der Online-Wahl durch die Landeskirche mit der Folge auch übrige Arbeiten über das Wahlportal leichter erledigen zu können.		<a href="https://www.kirchemitmir.de">https://www.kirchemitmir.de</a>
Bremische Evangelische Kirche				Aufgrund der unterschiedlichen Gemeindeordnungen gibt es seitens der Bremischen Evangelischen Kirche im Internet keine allgemeinen Ausführungen zu Kirchenvorstandswahlen. Einige Gemeinden stellen auf ihren Internetseiten die Gemeindeordnung vor und informieren über die Wahlen in der Gemeinde.

Landeskirche	Wer bereitet die Wahl vor?	aktuelle Neuerungen	geplante Änderungen	Webseite Wahl   Recht
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers	AG Ablauf KV-Wahl (zusammengesetzt aus Rechtsreferat und Referat Meldewesen sowie der IT-Abteilung im Landeskirchenamt, der Evangelischen Agentur für Medienarbeit und dem Arbeitsfeld Ehrenamt und Gemeindeleitung), unter der Leitung von Susanne Briese.	Das Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) in der neuen Fassung ist gegenüber der früheren Fassung wesentlich kürzer und einfacher geworden. Es hat statt 50 nur noch 27 Paragraphen. Regelungen und Verfahrensschritte, die sich in der Praxis als nicht sinnvoll oder überflüssig erwiesen haben (z. B. Erfordernis der Zustimmung des Kirchenvorstandes zur Festsetzung der Größe des Kirchenvorstandes) sollen künftig entfallen, siehe Aktenstück der 26. Landessynode 16 und 16 A, <a href="https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landessynode/archiv/aktenstuecksammlungen/aktenstuecksammlung26">https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landessynode/archiv/aktenstuecksammlungen/aktenstuecksammlung26</a> .		<a href="https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/50471">https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/50471</a> <a href="https://www.kirchemitmir.de/">https://www.kirchemitmir.de/</a>
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Eine AG geleitet von der Gemeindejuristin. Mitglieder sind die Öffentlichkeitsarbeit, die Ehrenamtsakademie, das Meldewesen, Mitgliederorientierung und Statistik	Es ist geplant auch beruflich Tätige wählbar oder berufbar als Mitglieder zuzulassen. Vor allem aus den „Verkündigungsteams“ (Gemeindepädagogik, Kirchenmusik). Pfarrer*innen müssen nicht mehr alle im KV sein. Der Vorsitz soll evtl. ganz ehrenamtlich geführt werden.		<a href="https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhn/rechtlicher-leitfaden-zur-kirchengemeindewahlordnung-kgwo.html">https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhn/rechtlicher-leitfaden-zur-kirchengemeindewahlordnung-kgwo.html</a>
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	Landeskirchenamt/Kerngruppe	1) GO Art 20: Das KV-Amt kann aus wichtigem Grund mit einfacher schriftlicher Erklärung niedergelegt werden. 2) KV-Wahl-G § 5 Abs 1: Die Elektronische Auslegung der Wählerliste ist ausreichend. 3) KV-Wahl-G § 11: Mindestzahl Kandidierende 10+2 bzw. 11+4 (s.o.). 4) GO-Art 19: Das aktive und passive Wahlrecht schließt Menschen mit Behinderungen ein, die eine Betreuung benötigen. 5) KV-Wahl-G § 18: Ausgewählte Menschen können bei Beeinträchtigungen bei der Stimmabgabe behilflich sein. 6) KV-Wahl-G § 30 Abs 2: Die Amtseinführung kann innerhalb von zehn Wochen nach der KV-Wahl erfolgen.	1) Anpassung an die kommunale Regelungen (Verwandtschaftsverhältnisse) 2) Berufungen entfristen 3) Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen erweitern und festschreiben (Jugendausschüsse/Jugendmitglieder u.a.) 4) Änderung der Größe des KV und der zu wählenden Mitglieder im laufenden Verfahren ermöglichen	<a href="https://www.ekkw.de/service/kv-wahl_2019.php">https://www.ekkw.de/service/kv-wahl_2019.php</a>
Lippische Landeskirche		Vereinfachte Wahl innerhalb einer Gemeindeversammlung	Verringerung der Kirchenvorstandsbestandsgrößen, da es viele Vakanzen gibt	<a href="http://www.lippische-landeskirche.de">http://www.lippische-landeskirche.de</a>
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	Landeskirchenamt, Referat Gemeinderecht unter Beteiligung Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindedienst		Passives Wahlalter 16 Jahre; Sonderregelung für Gemeinden bis 100 Gemeindeglieder; Entfall der Abendmahlszulassung für aktives Wahlrecht; Kandidatenzahl mind. Sitze +1.	<a href="http://wahlen-ekm.de">http://wahlen-ekm.de</a>
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	Der KGR oder ein von ihm bestellter Wahlausschuss; ein Wahlbeauftragter der KG muss immer vorhanden sein.	Nächste aktuelle Wahl erst 2028.	Online-Wahl soll entweder hybrid oder vollständig die Urnenwahl mit Antragsbriefwahl ersetzen. Es gibt einen umfangreichen Evaluationsbericht, der bei <a href="mailto:sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de">sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de</a> abgerufen werden kann.	<a href="http://www.nordkirche.de/mitstimmen">http://www.nordkirche.de/mitstimmen</a> ; <a href="http://www.kirche-wahl.de">http://www.kirche-wahl.de</a>
Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg	GKR   Wahlausschuss	Senkung des Wahlalters, Online-Wahl, Verwandte 1. und 2. Grades dürfen kandidieren		<a href="http://www.kirche-oldenburg.de/kirche-mitmir">http://www.kirche-oldenburg.de/kirche-mitmir</a>

Landeskirche	Wer bereitet die Wahl vor?	aktuelle Neuerungen	geplante Änderungen	Webseite Wahl   Recht
Evangelische Kirche der Pfalz	Für die Wahl stehen ca. 10 Mitarbeitende im Landeskirchenrat zur Verfügung (Juristen, Wahlleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, IT-Meldewesen, IT-Unterstützung). Hinzu kommt eine externe Werbe-Agentur.	s. Anlage: Wahlbericht S. 1-2		
Evangelische Kirche im Rheinland	Presbterium	Online-Wahl zusätzlich	Das Presbyteriumswahlgesetz muss dringend vereinfacht werden	<a href="https://presbyteriumswahl.de/">https://presbyteriumswahl.de/</a>
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Kirchenvorstand. Er kann die Aufgaben einem Wahlausschuss übertragen.			
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	Landeskirchenamt		<a href="https://www.kirchemitmir.de/">https://www.kirchemitmir.de/</a>	
Evangelische Kirche von Westfalen	Presbyterium in der Gemeinde, die Landeskirche für alle. Es gibt einen gesonderten Ausschuss Kirchenwahlen.	Es gibt ein Jugendbeteiligungs-Erprobungsgesetz, dass Gemeinden verpflichtet, eine Person zwischen 18 und 27 Jahre dazu zu berufen.		<a href="http://kirchenwahl2024.de">http://kirchenwahl2024.de</a>
Evangelische Landeskirche in Württemberg	Ein zu bildender Ortswahlausschuss mit 3 oder 5 Mitgliedern, erstes Aufstellen der Wählerliste. Bei der Synode ein Vertrauensausschuss.	Nur Verfahrensvereinfachungen		<a href="https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17152">https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17152</a>

Tabelle 3: Wahlturnus und Bedingungen für Kandidat:innen

Landeskirche	Wahlturnus	Wahlturnus für Kandidat.	Altersbeschränkung	Mindestalter aktiv	Mindestalter passiv	Verhältnis Kand.   Sitze
Evangelische Landeskirche Anhalts	Sechs Jahre	Keine Festlegung	Kandidatur möglich bis zum vollendeten 75. Lebensjahr.	Wahlrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahr oder vorher bei Taufe im religionsmündigen Alter.	Kandidatur möglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres.	Die Anzahl der zu bestellenden Ältesten richtet sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder gemäß § 4 der Verfassung. Sie beträgt in Kirchengemeinden bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern 3-6 Älteste, bis zu 500 / 4-8 Älteste, bis zu 1000 / 6-10 Älteste, bis zu 2000 / 8-14 Älteste, über 2000 / 10-16 Älteste. Der Vorstand der Kreissynode kann in Ausnahmefällen die Obergrenze auf Antrag der Kirchengemeinde hinaufsetzen. In Kirchengemeinden mit bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Vorstand der Kreissynode in Ausnahmefällen die Wahl von zwei Ältesten auf Antrag der Kirchengemeinde zulassen.
Evangelische Landeskirche in Baden	Sechs Jahre	Die Amtsperiode dauert für alle sechs Jahre und endet automatisch mit der Verpflichtung der neu oder wieder gewählten Personen. Ein Wechsel innerhalb der Legislatur findet de jure nicht statt.	Nein	14 Jahre	16 Jahre	Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder. Im Großteil der Kirchengemeinden entspricht die Zahl der Kandidierenden auch der Zahl der Gewählten. In diesem Fall findet eine Abstimmung über die gesamte Wahlliste statt, keine Wahl von Einzelkandidierenden.
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	Sechs Jahre	Sechs Jahre	Nein	14 Jahre und konfirmiert, sonst 16 Jahre	18 Jahre	Doppelte bis dreifache Zahl, auf Antrag 1,5f-ache Zahl, ein weiterer Antrag auf die Zahl der Sitze + 1 ist möglich.
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz	Die EKBO hat 2021 beschlossen, von einem dreijährigen auf einen sechsjährigen Turnus zu wechseln, wobei die Wahl 2022 die letzte im dreijährigen Turnus war und die dort Gewählten eine verkürzte Amtszeit bis 2025 haben.	Sechs Jahre	Derzeit läuft ein Erprobungsgesetz, das eine Kandidatur ab 16 Jahren ermöglicht.	14 Jahre	16 Jahre, mit „Opt-out-Modell“, d.h. Gemeindeglieder können beschließen, dass Kandidierende 18 Jahre alt sein müssen.	1,5 mal mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder sieht das Gesetz vor. Allerdings regelt das Gesetz auch, dass mindestens ein Kandidat mehr als Mitglieder zu wählend sind, für die Durchführung der Wahl auch reicht, wenn es dem Gemeindeglieder Rat nicht gelungen ist, mehr Kandidaten zu werben.
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	Sechs Jahre	Eine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Es gibt keine Begrenzung der erneuten Kandidaturen. Von Austausch-Turnus kann nicht gesprochen werden.	Nein	14 Jahre	18 Jahre	Ein Wahlaufsatz muss die 1,3-fache Zahl von Kandidierenden enthalten.

Landeskirche	Wahlturnus	Wahlturnus für Kandidat.	Altersbeschränkung	Mindestalter aktiv	Mindestalter passiv	Verhältnis Kand.   Sitze
Bremische Evangelische Kirche	Unterschiedlich je nach Gemeindeordnung vor Ort	Die Amtszeiten sind unterschiedlich; sie liegen in der Regel zwischen vier bis sechs Jahren. In einigen Gemeinden werden alle Mitglieder gleichzeitig gewählt; in anderen Gemeinden gibt es „versetzte Amtszeiten“, so dass bei einer Amtszeit von vier bzw. sechs Jahren jeweils nach zwei bzw. drei Jahren die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird.	Einige Gemeinden haben Altersbeschränkungen, die meisten nicht.	Das aktive Wahlrecht besteht in einigen Gemeinden ab Vollendung des 14. Lebensjahres, in anderen Gemeinden ab Vollendung des 16. Lebensjahres, in wieder anderen Gemeinden erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres.	In den meisten Gemeinden besteht das passive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers	Sechs Jahre	Kandidatur entweder für drei oder für sechs Jahre möglich: KVBC NEU: „... kann ein Mitglied der Kirchengemeinde (Gemeindemitglied), das für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht. 2. Wird diese Person in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen, endet die Amtszeit drei Jahre nach ihrem Beginn. 3. Das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes kann bis drei Monate vor dem Ablauf der drei Jahre gegenüber dem Kirchenvorstand erklären, dass es seine Amtszeit bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes verlängert.	Nein	14 Jahre	Wahlberechtigte, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben.	§9 Abs. 1 Satz 3 KVBC neu: Es ist darauf hinzuwirken, dass mehr Wahlvorschläge eingereicht werden, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind. §9,1 Satz 6 der Ausführungsbestimmungen zum KVBC: Die Wahl würde jedoch auch dann stattfinden, (...) wenn nur so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind.
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Sechs Jahre	Sechs Jahre	Ab 14 Jahren aktives und passives Wahlrecht (Stimmrecht im Kirchenvorstand ab 18 Jahren), keine Altersbeschränkung nach oben.	14 Jahre	14 Jahre	Es gab die Möglichkeit der Listenwahl (Anzahl Kand. und Sitze gleich), dann mussten die Kandidierenden mindestens 50% der abgegebenen Stimmen haben um gewählt zu sein. Wenn man mehr Kandidierende als Sitze aufgestellt hat, mussten 25% mehr Kandidierende aufgestellt werden.
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	Sechs Jahre	Sechs Jahre	Nein	14 Jahre	18 Jahre	



Landeskirche	Wahlturnus	Wahlturnus für Kandidat.	Altersbeschränkung	Mindestalter aktiv	Mindestalter passiv	Verhältnis Kand.   Sitze
Lippische Landeskirche	Verringerung der Kirchenvorstandsbestandsgrößen, da es viele Vakanzen gibt					
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	Sechs Jahre	Sechs Jahre, Wiederwahl unbegrenzt möglich	Nein	14 Jahre	18 Jahre, geplant 16 Jahre	Soviel Kandidaten wie Sitze, geplant mind. 1 mehr
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	Sechs Jahre			14 Jahre	18 Jahre	Mindestens eine kandidierende Person mehr, als nach Wahlbeschluss des Kirchengemeinderates (KGR) Mitglieder in den KGR zu wählen sind.
Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg	Sechs Jahre	In der Regel alle sechs Jahre, Kandidat*innen können vor der Wahl entscheiden, dass sie nur 3 Jahre dabei sind	Nein	14 Jahre	16 Jahre	Es müssen nicht mehr Kandidat*innen aufgestellt werden, als zu wählen sind.
Evangelische Kirche der Pfalz	Sechs Jahre.	Alle sechs Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.	Mindestalter: 18 Jahre, kein Höchstalter	18 Jahre	18 Jahre	
Evangelische Kirche im Rheinland	Vier Jahre	Alle vier Jahre wird das gesamte Presbyterium neu gewählt.	75 Jahre, aber bis Ende der Amtszeit.	18 Jahre, außer Jugendpresbyter vor 18 Jahre (beratend).	ab Konfirmation bzw. 16 Jahre (wenn nicht konfirmiert).	Gewählt wird, wenn die Liste ausreichend ist. Sie ist ausreichend, wenn mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr als Plätze im Presbyterium vorhanden ist
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens						Im Ortsgesetz wird die Größe des KV festgelegt, welche sich nach der Gemeindegliederzahl richtet.
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	Sechs Jahre		Nein	16 Jahre	18 Jahre	Keine Vorschrift
Evangelische Kirche von Westfalen	Vier Jahre	Nach vier Jahre möglich. Es wird immer das gesamte Presbyterium gewählt.	Gewählt werden kann, wer das 75 Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Er/sie könnte dann noch vier Jahre amtiert.	18 Jahre	14 Jahre	
Evangelische Landeskirche in Württemberg	Sechs Jahre	Alle sechs Jahre steht die Wahl des ganzen Gremiums an.	Nein	14 Jahre	18 Jahre	Mindestens so viele wie zu wählen sind.

**Tabelle 4 Hauptamtliche im KV, Berufung und Nachwahl, Anmerkungen**

Landeskirche	Wählbarkeit HA	Berufung von KV-Mitgl.	Verhältnis berufen-gewählt	Nachwahl   Nachbesetzung von Mitgl.	Spezifica, sonstige Anmerkungen
Evangelische Landeskirche Anhalts	Pfarrpersonen, die mit dem Dienst in der jeweiligen Gemeinde beauftragt sind, sind Mitglieder des Gemeindegemeinderates und haben entweder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne. Ohne Stimmrecht nehmen die in der Gemeinde tätigen Vikarinnen und Vikare und die mit dem Predigtamt Beauftragten an den Sitzungen teil. Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, die nicht zu den gewählten Ältesten gehören, können ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Zahl der Ältesten, die von der Kirchengemeinde gegen Entgelt beschäftigt werden, darf die Hälfte nicht übersteigen.	Nein	Keine berufenen Kirchenältesten	Scheidet ein Ältester vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ergänzt sich der Gemeindegemeinderat für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl. Der Name des Gewählten ist der Gemeinde bekannt zu geben, aus der binnen Tagen Einspruch erhoben werden kann. Der Einspruch ist der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gemeindegemeinderat ihm nicht stattgibt. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.	Im Großteil der Kirchengemeinden entspricht die Zahl der Kandidierenden auch der Zahl der Gewählten. In diesem Fall findet eine Abstimmung über die gesamte Wahlliste statt, keine Wahl von Einzelkandidierenden.
Evangelische Landeskirche in Baden	Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.	In Baden heißt das „Zuwahl“. Der Ältestenkreis kann beschließen, die gesetzliche Zahl der Kirchenältesten durch Zuwahl bis zur Hälfte zu erhöhen. Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Ansonsten können Gemeindeglieder als beratende Mitglieder berufen werden.	Siehe Berufung	Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die gesetzliche Zahl der Kirchenältesten unterschritten oder nicht erreicht wird.	Gesamtzahl der gewählten Kirchenältesten: 590, davon Frauen: 342
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	Mit nicht mehr als 10 WSt im Dienst der Kirchengemeinde.	Ja, Zahl ist je nach KV-Größe vorgegeben: 1 bis 3 ab 16 Jahren mit allen Rechten und Pflichten.	Je nach Gemeindegröße 5+1, 6+2, 8+2, 9+3	Nachrücken von Ersatzleuten nach Stimmenzahl oder freie Nachberufung oder Nachwahl.	Antrag auf Reduktion der Kand.zahl beim Dekanatsausschuss (DA) ist möglich (1,5fache Zahl der zu Wählende) Antrag auf Verkleinerung oder Vergrößerung des KV beim DA ist möglich. Das neue Kirchengemeindegliedergesetz verlangt die Bildung eines gemeinsamen KV in einer Pfarrei, Umsetzungszeitraum 2024 bis 2030 Pfarrer/in darf nur noch in einem KV den 1. Vorsitz haben.
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz	Beruflich Beschäftigte der Kirchengemeinde sind nicht wählbar, können aber berufen werden. Beruflich Beschäftigte in der Kirche (Diakonie, kirchliche Werke, Kirchenkreise, Landeskirche) müssen im Gemeindegemeinderat in der Minderzahl sei (Quote).	Ja, bis zu zwei Mitglieder können berufen werden, mit allen Rechten und Pflichten.	Mindestens 4 Gewählte, max. 2 Berufene	Bei der Wahl werden Ersatzmitglieder gewählt, die im Fall eines Ausscheidens von Mitgliedern nachrücken. Verliert der Gemeindegemeinderat so viele Mitglieder, dass die Beschlussfähigkeit gefährdet ist, kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats eine schriftliche Nachwahl stattfinden.	Befähigung zu Ältestenam, wie in der Kirchenverfassung vorgesehen und wählbar (d.h. nicht beschäftigt in der Kirchengemeinde) Unter <a href="http://www.gkr-ekbo.de">www.gkr-ekbo.de</a> und <a href="http://www.gkr-ekbo.de">http://www.gkr-ekbo.de</a> haben wir den Kirchengemeinden eine Broschüre, Muster und FAQs zur Verfügung gestellt. Nach der Wahl wurden diese Informationen jedoch wieder von der Seite heruntergenommen.

Landeskirche	Wählbarkeit HA	Berufung von KV-Mitgl.	Verhältnis berufen-gewählt	Nachwahl   Nachbesetzung von Mitgl.	Spezifika, sonstige Anmerkungen
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	Hauptamtliche Mitarbeitende, die in der Kirchengemeinde oder für den Dienst in der Kirchengemeinde angestellt sind, sind nicht wählbar. Der Propsteivorstand kann bei Beschäftigungen von weniger als 10 Wochenstunden eine Ausnahme erteilen.	Jeder KV besteht aus gewählten, berufenen und Mitgliedern kraft Amtes (=Pfarrperson). Es gibt keine gesonderte Funktion für Berufene.	In jedem Kirchenvorstand ist mindestens 1 Person zu berufen. Die Zahl der Berufenen darf ein Drittel der Gesamtzahl (gewählte und berufene Mitglieder) nicht überschreiten.	Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, rückt ein Ersatzkirchenverordneter mit der höchsten Stimmzahl nach. Ist kein Ersatz vorhanden, erfolgt eine Berufung durch den Propsteivorstand. Es sei denn eine Nachwahl wird angeordnet.	
Bremische Evangelische Kirche	In der Gemeinde gegen Entgelt beschäftigte Personen können nur dann in den Kirchenvorstand gewählt werden, wenn die Gemeindeordnung dies ausdrücklich vorsieht, was bei einigen der Fall ist, bei anderen nicht. In jedem Fall dürfen die Geistlichen, die kraft Amtes dem Kirchenvorstand angehören, und die in der Gemeinde gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeitenden, die in den Kirchenvorstand gewählt werden, zusammengezählt nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes ausmachen.	In einigen Gemeinden ist die Berufung von Kirchenvorstandsmitgliedern möglich.		Die meisten Gemeindeordnungen sehen vor, dass bei Ausscheiden von Kirchenvorstandsmitgliedern eine **Nachwahl** erfolgen kann; eine Verpflichtung zur Nachwahl ist meist nur dann vorgesehen, wenn andernfalls die in der Gemeindeordnung vorgesehene Mindestzahl unterschritten würde. Wenn bis zum nächsten Wahltermin weniger als ein Jahr verbleibt, sehen viele Gemeindeordnungen vor, dass keine Nachwahl mehr erfolgt bzw. erfolgen muss.	Die Bremische Evangelische Kirche (ca. 160.000 Gemeindeglieder) hat keine für alle Gemeinden geltende Gemeindeordnung, sondern die Gemeinden geben sich jeweils selbst eine Gemeindeordnung, die vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt werden muss.
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	Ordinierte Kirchenmitglieder mit Ausnahme von Ordinierten im Ehrenamt sind nicht wählbar. ( 4 ) 1 Beruflich Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser Kirchengemeinde nicht wählbar. 2 Der Kirchenkreisvorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. 3 Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.	Rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes beschließt der Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern, ob und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden. Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen. ... Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit erhöhen. Die zulässige maximale Anzahl von Berufungen ist zu beachten.	Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen. ... Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit in diesem Rahmen erhöhen. §18 Abs.3. KVBG neu: die maximale Anzahl erhöht sich um 1 für die Berufung einer Person unter 27 Jahren.	§23 KVBG neu siehe <a href="http://www.kirchenrecht-evlka.de">www.kirchenrecht-evlka.de</a>	Sonderregelung für Personen unter 27 Jahren: §9 Abs. 1 Wahlvorschläge, §18 Abs. Berufung Familienangehörige können einem Kirchenvorstand angehören (altes Verbot in §2, Abs.4. KVBG alt wurde gestrichen)
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Bisher nur bis max. geringfügiger Beschäftigung in der eigenen Gemeinde. Das soll sich künftig ändern.	Berufungen sind möglich, bis zu 2, als reguläre Mitglieder (allerdings bisher nur bis max. geringfügiger Beschäftigung in der eigenen Gemeinde.	Es gibt keine Quote. Pfarrpersonen sind bisher geborene Mitglieder.	Nachwahl ist möglich, als reguläre Mitglieder (diejenigen die bei der Wahl nicht gewählt wurden, sind für ein halbes Jahr gesperrt).	Jugendmitglieder ab 14 Jahren seit 2015 Vorsitz und damit die Geschäftsführung sollen Ehrenamtliche innehaben, nur wenn sich niemand findet, übernimmt es verpflichtend die Pfarrperson, die ansonsten den stellvertretenden Vorsitz hat. Materialien werden fast ausschließlich digital zur Verfügung gestellt (außer dem Zeitplan als Leporello)

Landeskirche	Wählbarkeit HA	Berufung von KV-Mitgl.	Verhältnis berufen-gewählt	Nachwahl   Nachbesetzung von Mitgl.	Spezifica, sonstige Anmerkungen
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	Ist möglich und sollte gut abgewogen werden. Ordinierte sind nicht wählbar.	Bis zu drei Mitglieder können berufen werden innerhalb von drei Monaten nach Einführung des KVs.	Bis zehn zu wählende Mitglieder: + 2 Kandidierende. Ab 11 zu wählende Mitglieder : mind. + 4 Kandidierende.	Gewählte müssen innerhalb des Stimmbezirks, Berufene sollen innerhalb der KG nachgewählt werden.	
Lippische Landeskirche	Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde stehen, können nicht zu Mitgliedern des Kirchenvorstands in derselben Kirchengemeinde gewählt werden. Es darf nur eine Ausnahmegenehmigung pro Kirchenvorstand erteilt werden. Grundsätzlich hindernd bei einer Ausnahmegenehmigung ist die Mitarbeit in der Mitarbeitervertretung.	a) Zusätzlich Berufene bis zu 3 (je nach Mitgliederanzahl im KV) in der lfd. Amtsperiode b) Jugendliche mit beratender Funktion für die lfd. Amtsperiode; wenn hierin das 18. Lebensjahr vollendet, dann vollwertiges Mitglied		Beschluss des Kirchenvorstandes und zügige Einführung in einem der darauffolgenden Sonntage.	
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	Keine Pfarrpersonen (auch nicht im Ruhestand), MA der Kirchengemeinden nur bei geringfügiger Beschäftigung, MA Kirchenkreise sowie Einrichtungen und Werke - ja. Zahl der Pafrrer und MA darf die Hälfte der zu wählenden nicht erreichen.	Ja, keine Festlegung	Bis 8 Gewählte + 2 Berufungen, darüber + 3 Berufungen möglich; zusätzlich bis zu 2 Jugendvertreter*innen	Nachwahl ist möglich, aber auch Nachberufung von Stellvertretern und damit auch auf freie Plätze im GKR.	Änderungsgesetz auf der Tagesordnung der Synode November 2023 < <a href="https://www.ekmd.de/kirche/landessynode/tagungen/6-tagung-der-iii-landessynode-vom-22-25-november-2023-in-erfurt.html">https://www.ekmd.de/kirche/landessynode/tagungen/6-tagung-der-iii-landessynode-vom-22-25-november-2023-in-erfurt.html</a> > Internetweite Wahlen - derzeit nicht aktiv
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	1. Hauptberufliche der wählenden KG: Nur ein dort beschäftigtes Gemeindeglied ist wählbar. 2. Unabhängig von Nr. 1 unterliegen in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Gemeindeglieder (unabhängig von der Frage, bei welcher kirchlichen Körperschaft sie angestellt sind - auch diakonische Rechtsträger! - bei der Stimmauszählung einer Quote: 51 Prozent müssen Ehrenamtliche sein.	Ja, höchstens zwei als KGR-Mitglied. Das Berufsrecht ist fakultativ.	Unterschiedlich, je nach Anzahl der durch Wahlbeschluss festgelegten zu wählende Mitglieder, aber: Begrenzung der Anzahl der fakultativ zu berufenden Mitglieder auf zwei!	Nachwahl/Nachberufung durch KGR für den Rest der Amtszeit.	Ehrenamtsquote (51 Prozent); Anzahl der Pfarrpersonen und dem einem HA in der KGR tätigen Person darf 1/3 nicht übersteigen. Es soll die Komplexität des Wahlverfahrens verschlankt und vereinfacht werden. Die demokratischen Wahlrechtsgrundsätze sollen überprüft werden. Welchen Grad an Legitimität braucht Kirchenwahl?
Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg	Nicht wählbar; Ausnahme kann vom Kreiskirchenrat genehmigt werden, sofern nicht mehr als 10 WSt gearbeitet werden.	Der alte GKR entscheidet mit dem neuen GKR vor dem Einführungstermin, ob und wie viele KÄ berufen werden sollten.	Es dürfen höchstens die Hälfte der Kirchenälteste berufen werden.	Ersatzältester rückt nach, wenn es niemanden gibt, wird berufen bzw. es kann der Kreiskirchenrat eine Nachwahl anordnen.	
Evangelische Kirche der Pfalz	Nicht wählbar sind die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesenen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde.	Ja - als stimmberechtigtes Mitglied oder Ersatzmitglied im Presbyterium	Das gewählte Presbyterium ist nach der Einführung berechtigt, zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde zu berufen, jedoch nicht mehr als 1/5 der nach § 2 zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter. Zusätzlich können Pfarrerrinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind, in das Presbyterium berufen werden.	Eine Nachwahl ist nicht vorgesehen.	

Landeskirche	Wählbarkeit HA	Berufung von KV-Mitgl.	Verhältnis berufen-gewählt	Nachwahl   Nachbesetzung von Mitgl.	Spezifika, sonstige Anmerkungen
Evangelische Kirche im Rheinland	Gesondertes Wahlverfahren aktuell Nachschärfung, wer gesondert gewählt werden muss.	Jugendpresbyter bzw. wenn freier Platz im Presbyterium außerhalb des Wahlverfahrens dann Nachberufung möglich.	Pro Presbyterium ein Jugendpresbyter Nachberufung von freien Plätze abhängig, d. h. wie viele Plätze sind nicht besetzt worden bzw. wie viele Personen i haben hr Amt niedergelegt oder sind etwa verstorben	Sofern es freie Plätze gibt, kann ein Mitglied nachberufen werden.	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	Pfarrer und Pfarrerinnen gehören dem KV auf Grund ihrer Funktion an. Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die bei der Gemeinde angestellt sind, darf nur eine Person im KV mitwirken.	Ja, in alle Funktionen	Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden.	Scheiden Kirchenvorsteher vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so nimmt der Kirchenvorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzberufung auch dann vor, wenn der Ausgeschiedene gewählt war.	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	Beschränkt auf geringfügig Beschäftigte	Ja, möglich.	Berufung bis zu drei Personen möglich.	Nachwahl auf Vorschlag des GKR	Wahl des Gemeindegemeinderates. GKR wählt Kirchenvorstand.
Evangelische Kirche von Westfalen	Mitarbeitende in der Kirchengemeinde bzw. im Kirchenkreis nur mit Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 Kirchenordnung.			Bei einer Vakanz im Presbyterium ist eine Nachberufung möglich (§ 32 Kirchenwahlgesetz).	
Evangelische Landeskirche in Württemberg	Unterhältig Angestellte der Kirchengemeinde können gewählt werden, sofern die Voraussetzung für die Wahl in den Kirchengemeinderat gegeben sind.	Beratende Teilnahme als Fachmann/Fachfrau. Eine Zuwahl durch das Gremium ist bis zu 1/4 der Anzahl der gewählten Mitglieder mit Stimmrecht möglich.	Maximal 1/4 Zugewählte	Nach Ausscheiden eins Mitglieds wird nachgewählt für die Dauer der restlichen Amtszeit. Es gibt keine Bindung an die Kandidierenden, die nicht gewählt wurden.	Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat als einzige Kirche in Deutschland das System der Urwahl für die Mitglieder der Landessynode. Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahrs, die ihren Wohnsitz im Bereich der Württembergischen Landeskirche haben.